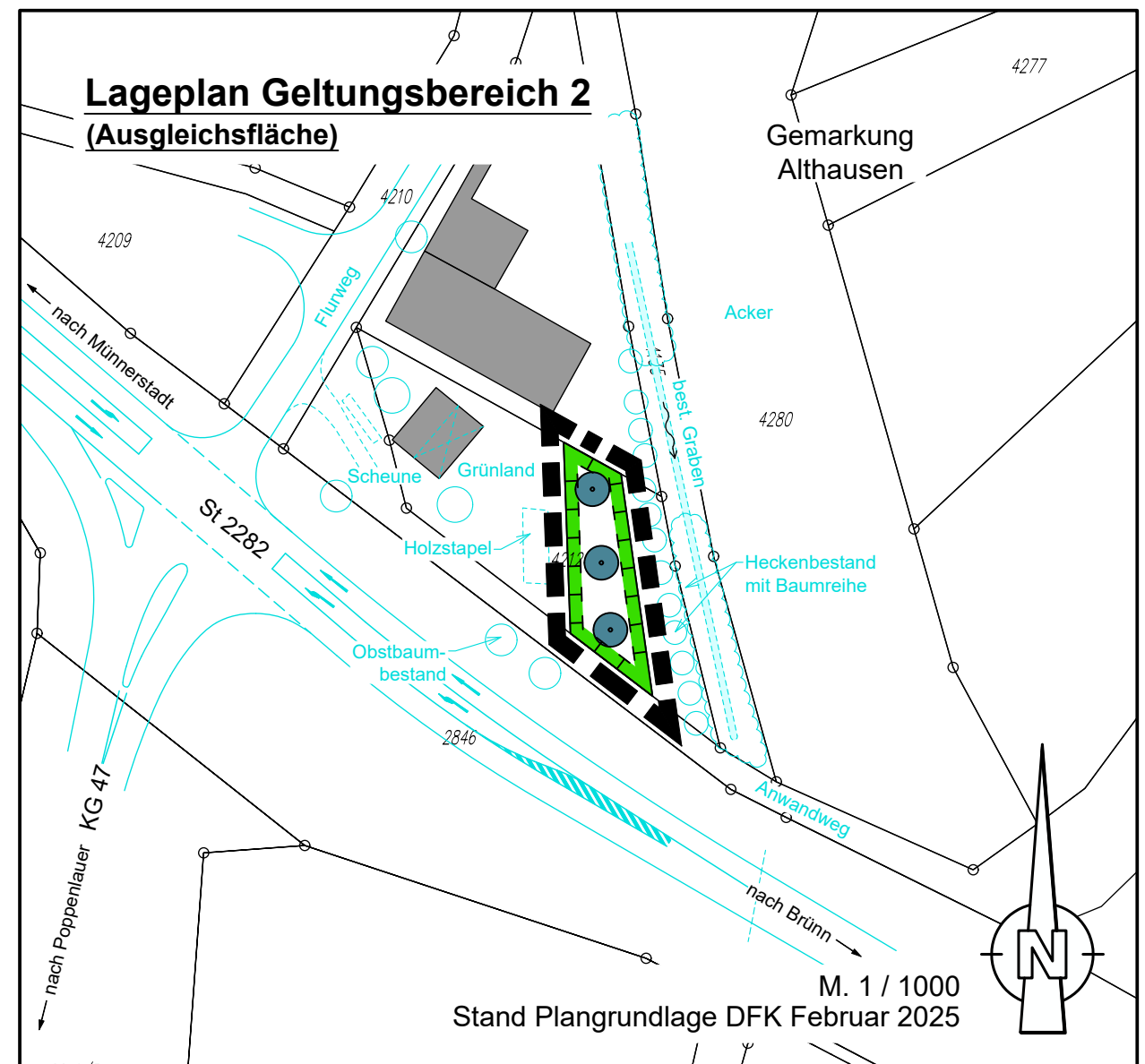
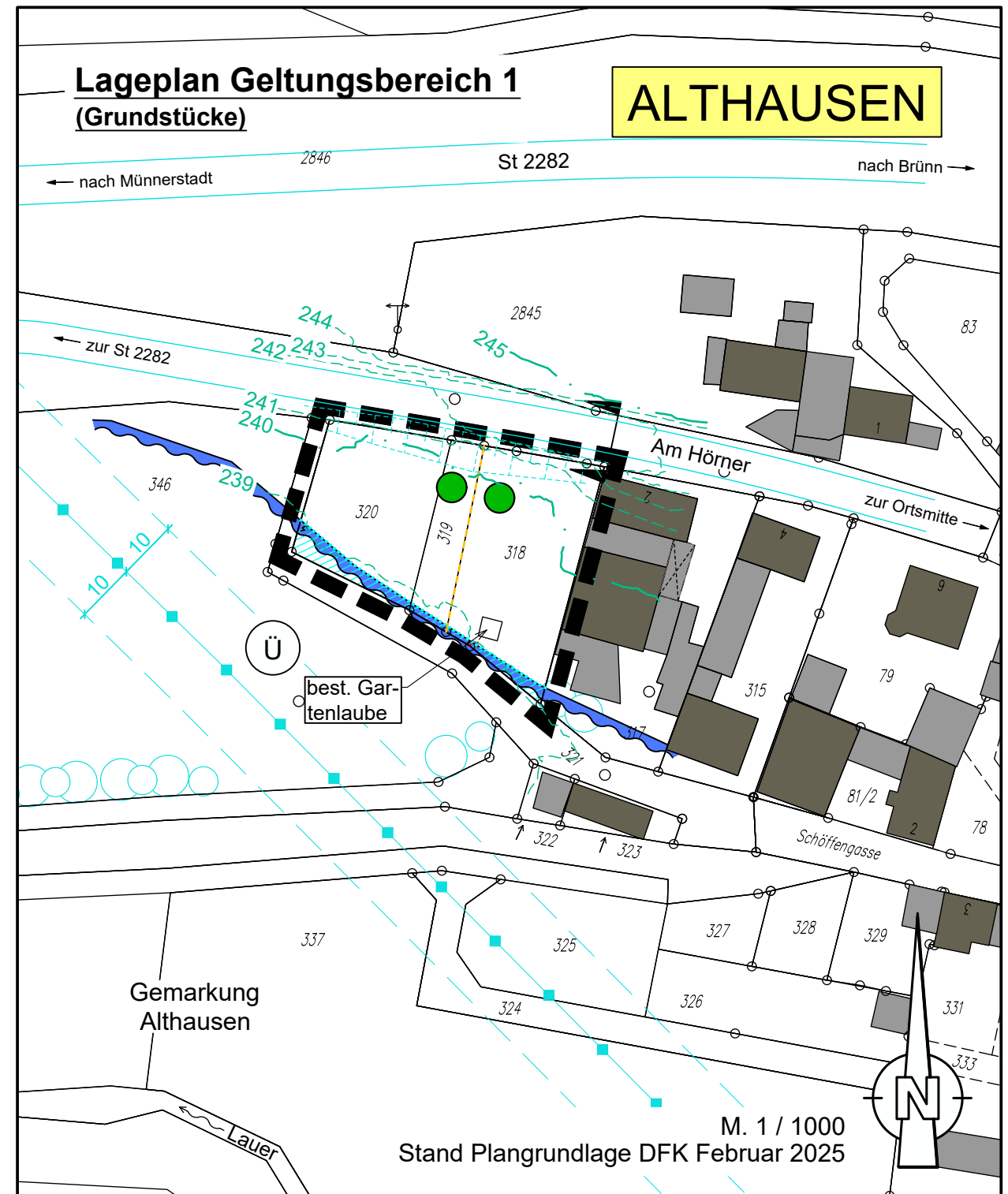
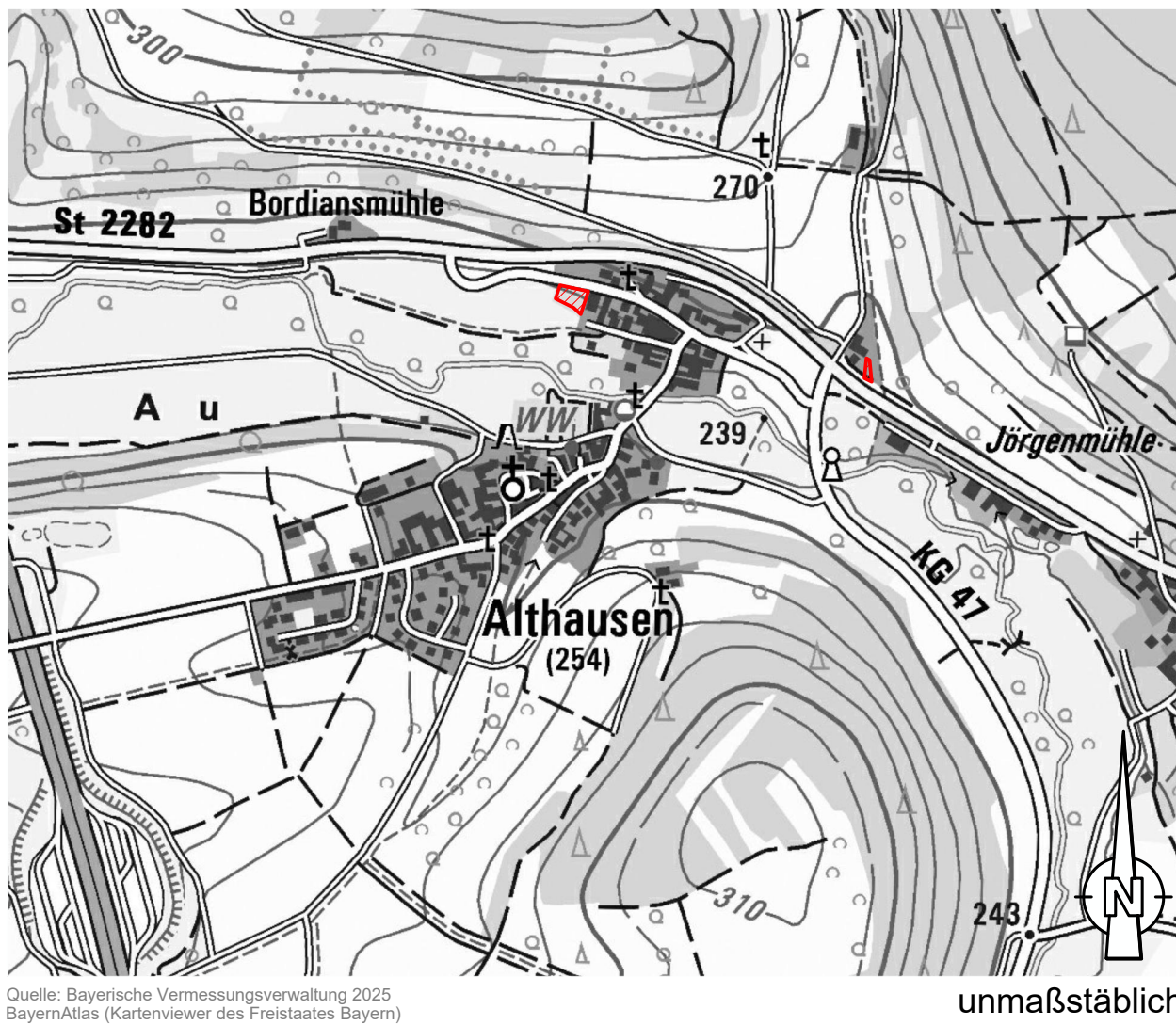


LAGEPLÄNE EINBEZIEHUNGSSATZUNG



ÜBERSICHTSKARTE / SATZUNG



SATZUNG

Die Stadt Münnerstadt erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

§ 1 Geltungsbereich

1. Die im Lageplan dargestellten Flächen der Grundstücke Fl.Nr. 318, 319, 320, Gemarkung Althausen (Größe ca. 1.445 m²), werden in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Althausen einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3 Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- 1.1 Private Pflanzgebote
- 1.1.1 Je Baugrundstück ist jeweils ein Laubbaum bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Der Pflanzstandort ist frei wählbar. Der Erhalt bestehender Gehölze kann auf das Pflanzgebot angerechnet werden.
- 1.1.2 Alle Anpflanzungen im Grundstücksbereich dürfen nur mit standortgerechten heimischen Gehölzen gemäß beiliegender Auswahlliste vorgenommen werden (sh. Anhang Begründung).

SATZUNG

2. Fläche und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 2.1 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 2: ca. 295 m²
- Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden insgesamt ca. 295 m² Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 4212, Gemarkung Althausen festgesetzt (= Geltungsbereich 2). Die festgesetzte Fläche und die Maßnahmen zum Ausgleich, werden der Einbeziehungssatzung "Fl.Nr. 318-320" zugeordnet. Die Ausgleichsfläche ist dauerhaft vorzuhalten.
- 2.1.1 Privates Pflanzgebot für Obstbaumpflanzung:
- Im Geltungsbereich 2 sind insgesamt 3 hochstämmige Obstbäume in Reihe und gemäß der nachfolgenden Auswahlliste zu pflanzen. Innerhalb der Baumreihe ist ein Pflanzabstand von 8 m einzuhalten.
- Apfel: Brettacher, Goldparmäne, Maunzenapfel, Jakob Lebel, Linsenhofener Sämling, Kaiser Wilhelm, Danziger Kant, Lohrer Rhambur, Hauxapfel, Gravensteiner, Jakob Fischer, Roter Eiserapfel
- Birne: Gute Graue, Katzenkopf, Mollebusch, Oberöstereichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Gellerts Butterbirne
- Zwetschge: Fränkische Hauszwetschge
- Nuss: Walnuss
- Mindestpflanzqualität
- Obstbaum: Hochstamm, 2x verpflanzt, StU 10-12 cm
- Fachgerechte Erziehungs- und Erhaltungspflege durch regelmäßige bzw. bedarfsweise Entlastungs- und Auslichtungsschnitte der Baumkrone, gemäß der traditionellen Praxis für Obstbaumpfleßmaßnahmen. Ausgefallene Pflanzungen sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig. Die Baumpflanzungen sind einzeln durch Holzpfähle mit Drahtgeflecht vor Verbiß oder Zerstörung durch Wildtiere zu schützen
- 2.1.2 Ansaat der gesamten Maßnahmenfläche mit der Regionalsaatgutmischung UG 21, Grundmischung, von Saaten-Zeller (oder gleichwertig); Umbruch und breitflächige Ansaat durch Ablage auf feinkrümeligem Saatbett, anschließend Walzen der Saatfläche, Saatstärke 3-5 g/m², Saatzeitpunkt April bis Ende Mai, Pflege durch 2malige Mahd/Jahr mit Entfernung des Mahdgutes, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen, keine Mulchgänge.
- 2.1.3 Vollzugsfrist
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach der Erstbebauung der Grundstücke zu erbringen.
- 2.1.4 Die Ausgleichsfläche ist von der Stadt Münnerstadt mit dem einschlägigen Meldebogen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, an das Bayerische Ökoflächenkataster beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.

3. Sonstige Festsetzungen

- 3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Einbeziehungssatzung
- Fläche Geltungsbereich 1: ca. 1.445 m²
- Fläche Geltungsbereich 2: ca. 295 m²
- 3.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- 3.2.1 Zur Einhaltung der Schutzgebote für bodenbrütende Vogelarten dürfen Bodenarbeiten nur im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar stattfinden. Sofern dies nicht möglich ist, muss von Anfang März bis zum Baubeginn die Baufläche durch das Herstellen einer Schwarzbrache (vegetationsfreier, geegter Zustand) unattraktiv für bodenbrütende Vogelarten gemacht werden. Bei längerer Schwarzbrache ist die Attraktivität der Fläche durch wiederkehrendes Eggen (alle 2 Wochen), Flatterbände oder ähnliches zu unterbinden. Die Ausführung ist vor Beginn mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bad Kissingen abzustimmen.
- 3.2.2 Baumfäll- oder Gehölzrodungsarbeiten sind nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28.02./29.02. zulässig.
- 3.3 Hochwassergefahren
- Die Grundstücksbebauung ist so auszuführen, zu unterhalten und zu betreiben, dass von ihr keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand, die Beschaffenheit und die Abflussverhältnisse des Gewässers ausgehen können. Auffüllungen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, sind nicht zulässig. Sofern bei der Grundstücksbebauung ein Verlust von Retentionsraum nicht vermeidbar ist, muss dieser unter Beteiligung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, an geeigneter Stelle ausgeglichen werden. Bauherm oder Eigentümer können keine Schadensersatzforderungen oder Entschädigungsansprüche geltend machen, oder Ansprüche auf staatliche Hilfe erheben, bei Schäden, die an den Grundstücken durch Wasserangriff, Hochwasser, Eisgang oder infolge Durchführung oder Unterlassung der Gewässerunterhaltung entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- 3.4 Flächen die von Bebauung frei zu halten sind
- Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche, die von der Bebauung frei zu halten ist (= überschwemmungsgefährdeter Bereich), sind Gebäude und sonstige bauliche Anlagen in Form von Garagen, Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, Einfriedungen sowie Geländeauffüllungen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einzelbaumpflanzungen, sofern diese auf dem vorhandenen Geländeniveau gepflanzt werden, und wenn hierdurch der Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigt wird.

SATZUNG

§ 4 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

1. Gebäudebestand
2. derzeitige Flurstücksgrenzen mit Grenzstein und Flurnummer
3. best, Nutzungen (Straßen, Gräben, Böschungen etc.)
4. Gehölzbestand
5. Höhengschichtlinien in m ü. NHN (Quelle Bayer. Vermessungsverwaltung)
6. Ortsdurchfahrtsgrenze
7. bestehende oberirdische Hauptversorgungsleitungen
- 7.1 - 20 kV-Freileitung mit 10 m Schutzzonenbereich beidseits der Leitungsachse
8. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lauer
9. vorgeschlagene Flurstücksgrenze
10. Landwirtschaft
- Die an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, können weiterhin ordnungsgemäß genutzt werden. Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Immissionen der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Eine zeitweise Lärmbelastung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6.00 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futter holen, ist hinzunehmen. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen jeglicher Art, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte), auch nach 22.00 Uhr zu dulden.
11. Bodendenkmalschutz
- Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 DSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, oder die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Bad Kissingen.
12. Altlasten
- Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt Bad Kissingen oder das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zu informieren.
13. Regenwasserbehandlung
- Soweit es möglich ist und es die Sickerfähigkeit des Untergrundes zulässt, sind innerhalb der Grundstücke versickerungsfördernde Maßnahmen für sauberes Oberflächenwasser vorzusehen, wie z.B. durchlässige Bauweisen für Grundstückszufahrten und Stellplätze und die Versickerung von Dachflächenwasser (wasserrechtlich zu behandeln).
- Weitere Informationen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser können unter folgenden Links abgerufen werden:
1. Naturnaher Umgang mit Regenwasser - Verdunstung und Versickerung statt Ableitung https://www.lfu.bayern.de/buuerger/doc/luw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf
2. Regenwasserversickerung - Gestaltung von Wegen und Plätzen - Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer. Als PDF im Publikationshop zum Download zur Verfügung gestellt: <https://www.bestellen.bayern.de> (zu finden unter der Artikel-Nr. ifw_was_00157)
14. Dachbegrünung
- Es wird empfohlen, flachgeneigte Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen (z.B. standortgerechte Gräser-/Kräutermischung oder Stauden und Sedumsprossen, mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm).

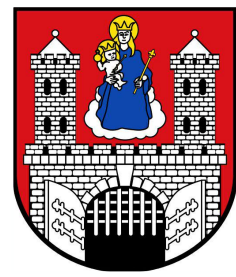
§ 5 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 6 Anlagen

1. Der Einbeziehungssatzung sind folgende Unterlagen beigefügt:
- Begründung gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB
- Die Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

PLANTITEL



MÜNNERSTADT

EINBEZIEHUNGSSATZUNG
"FL.NR. 318-320"
ALTHAUSEN

STADT MÜNNERSTADT, GEMEINDETEIL ALTHAUSEN
LANDKREIS BAD KISSINGEN
REGIERUNGSBEZIRK UNTERFRANKEN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in der Sitzung vom den Erlass der Einbeziehungssatzung "Fl.Nr. 318-320" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den Vorentwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt (§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB).
5. Zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt (§ 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB).
6. Die Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Einbeziehungssatzung "Fl.Nr. 318-320" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
- Münnerstadt, den

Michael Kastl (1. Bürgermeister) (Siegel)

7. Ausgefertigt

Münnerstadt, den

Michael Kastl (1. Bürgermeister) (Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "Fl.Nr. 318-320" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Münnerstadt, den

Michael Kastl (1. Bürgermeister) (Siegel)

Vorentwurf

PLANVERFASSER:

Aufgestellt: 30.06.2025

M. 1 / 1000



Bautechnik - Kirchner
Planungsbüro für Bauwesen

Hausenstraße 26, D-97714 Oberbach
Tel. 09742 15440-0
www.bautechnik-kirchner.de